11695/D AUSTRIA Lower

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Vorschriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen.

In Folge hohen Hofkanzelley-Decretes vom 20. Februar d. J., Z. 4891, werden die mit dem Regierungs-Circulare vom 28. Februar 1799 gegebenen Vorschriften zur Reinigung überschwemmt gewesener Wohnungen folgender Maßen mit einigen Abänderungen erneuert:

1. Die Wände und Fußböden überschwemmt gewesener Wohnzimmer, Küchen, Holzlagen und der zur Aufbewahrung von Victualien (Eßwaaren) bestimmten Localien (Speisekammern), dann auch die in den Wohnzimmern während der Ueberschwemmung zurück gebliebenen hölzernen Meubeln, als: Kästen, Stühle, Bänke, Tische, Bettstätten ꝛc. sind nach Ablauf des Wassers mit reinem frischen Brunnenwasser abzuwaschen, und dieses Abwaschen ist, wenn nach dem Ersten Mahle sich abermahls ein feuchter schlammiger Ueberzug zeigt, zu wiederhohlen. Nach Ueberschwemmungen, die im Winter sich ergeben, wenn sie nicht zu lange anhalten, ist es hinreichend, Ein Mahl die Wände abzuwaschen. Wo ein Kreis- oder Bezirksarzt zugegen ist, hat dieser zu bestimmen, ob das Abwaschen wiederhohlt werden müsse.

2. Das Austrocknen ist sodann durch Heitzen der Oefen zu befördern. Hat die Ueberschwemmung mehrere Tage gedauert, oder bestehet die Wohnung aus mehreren Zimmern, so ist es nöthig, mehrere Oefen hinein zu stellen und zu heitzen, und die Beheitzung den ganzen Tag hin-

64507

durch zu unterhalten. Oefen von Eisenblech sind hierzu am besten geeignet, weil sie die Hitze schnell von sich geben, und leicht an jene Orte der Wohnung hin gestellet werden können, wo die Hitze am nöthigsten ist. Je größer die Hitze ist, die sie verbreiten, desto schneller wird die Austrocknung erfolgen. Während des Beheitzens sollen die Fenster und Thüren von Zeit zu Zeit geöffnet werden, um den Dünsten Ausgang zu verschaffen. Nur müssen mit dieser Maßregel zugleich die nöthigen Vorsichten zur Abwendung einer Feuersgefahr verbunden, daher die Rauchröhren in einen rein gefegten Rauchfang geleitet, und die Oefen selbst von allen feuerfangenden Gegenständen entfernt gehalten werden. Räucherungen mit Kohlenfeuer sind schädlich.

3. Der Luftzug, die Sonnenstrahlen befördern die Austrocknung und Reinigung der Zimmerluft von schädlichen Dünsten, daher bey heiterer trockener Witterung Fenster und Thüren offen gehalten werden sollen.

4. Das Ausweißen darf erst geschehen, wenn schon alles ausgetrocknet und noch so viel Zeit übrig ist, daß auch der Kalkdunst vor dem Beziehen der Wohnung sich verlieren kann. Bey nasser Witterung im Herbste und Winter, wo die Wohnungen nach dem Beziehen wegen Kälte nicht offen gehalten werden können, ist das Weißen durchaus schädlich, und soll daher bis zur günstigeren Jahreszeit verschoben werden.

5. Das Aufreißen der Fußböden ist nur dann nöthig, wenn die Lage des Hauses und der unter dem Erdgeschoße befindliche Grund so beschaffen ist, daß das Wasser unter dem Boden lange oder gar nicht eingesaugt werden kann. Die Beurtheilung dieser Umstände hängt von dem Erkenntnisse der Bauverständigen und des Physicus ab.

6. Besondere Aufmerksamkeit erfordert das durch Ueberschwemmung verdorbene Brunnenwasser. Die Brun-

nenreinigung soll baldmöglichst vorgenommen werden. Das verdorbene Wasser muß ganz ausgeschöpft, dann der Schlamm und andere Verunreinigung, welche sich zu Boden gesetzet haben, auch hinaus geschaffet werden. Wenn sodann das zufließende Wasser noch trübe und unrein sich zeigt, ist das Ausschöpfen so lange zu wiederhohlen, bis das Wasser ganz klar, rein und ohne fremdem Geschmacke hervor kommt; dann erst kann es wieder zum Genusse dienen. Wo Aerzte zugegen sind, ist ihr Urtheil abzuwarten.

Beym Beziehen einer überschwemmt gewesenen Wohnung, besonders wenn zur Anwendung obiger Austrocknungs- und Reinigungsvorschriften die Zeit zu kurz war, und Familien nothgedrungen einziehen müssen, sind folgende diätetische Regeln so viel möglich zu beobachten, um sich vor jenen oft langwierigen und schwer zu heilenden Krankheiten zu bewahren, welche durch die nachtheilige Einwirkung nasser Wohnzimmer auf den menschlichen Körper entstehen.

a) Man halte den Kopf und den ganzen Körper mit hinlänglich warmer Kleidung bedeckt, und besorge nach Thunlichkeit den Wechsel mit gut getrockneter Leibes- und Bettwäsche.

b) Man genieße mehr warme als kalte Kost, und eine mäßige Gabe von Wein oder Branntwein nach Verschiedenheit des Alters und der vorigen Lebensweise der Familien. Zu diesem Behufe dienen auch warme Wein-, Bier-, Fleisch- oder Einbrennsuppen mit Kümmel, der Aufguß von Hollunderblüthen, Kamillen, Melissen oder Märzenkraut ein paar Mahl des Tages genommen.

c) Wenn dieses nothdedrungene zu frühe Bewohnen überschwemmt gewesener Zimmer im späten Herbste, im Winter oder im kühlen Frühlinge Statt findet, so sind am Tage die Oefen zu heitzen, und

ist eine Thüre oder ein Fenster einige Stunden lang offen zu halten, um die gänzliche Austrocknung zu befördern. Am späten Abende aber vor dem Schlafengehen bey geschlossenen Thüren und Fenstern wäre es höchst schädlich einzuheitzen.

d) Die Einrichtungsstücke, die Bettstätten müssen von den Mauerwänden wenigstens 1 Schuh entfernt gestellet werden, um die Ausdünstung und Trocknung der Mauer nicht zu verhindern, und um selbst diese Geräthschaften nicht dem Verderbnisse Preis zu geben. Die Betten mit Vorhängen (Himmelbetten) sind mehr schädlich als nützlich.

e) Auch Eßwaren, Mehl, Brot, Hülsenfrüchte, Erdäpfel, Fleisch 2c. verderben, und werden der Gesundheit schädlich, wenn sie in nassen Orten aufbewahret werden.

Wien den 20. März 1823.

Augustin Reichmann Freyh. v. Hochkirchen,
Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.

Vincenz Eduard Guldener v. Lobes,
Nied. Oester. Regierungsrath und Landes-Protomedicus.